



Ersterfassungsdatum: 15.05.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Kullmann

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-96/2024
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	29.05.2024	4.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	18.06.2024	4.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr		
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel		

Titel:

Gestaltungssatzung der Vorgärten in der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage befindliche „Gestaltungssatzung der Vorgärten in der Stadt Bruchköbel“ wird beschlossen.

- Anlage: Gestaltungssatzung der Vorgärten in der Stadt Bruchköbel -

Begründung:

Der in den letzten Jahren festzustellenden Entwicklung von zunehmender Versiegelung der Vorgartenbereiche bzw. dem Anlegen von reinen Schotter- und Kiesbeeten sowie Kunstrasenflächen soll durch die vorliegende Satzung entgegengewirkt werden. Unter einer gärtnerisch angelegten Grundstücksfreifläche mit Bodenanschluss wird eine Gartengestaltung ohne großflächige Stein- und Materialschüttungen bzw. oftmals darunter verwendeter Folienabdichtung verstanden. Dies bedeutet, dass Stein- und Schottergärten nicht zulässig sind, sondern die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Mutterboden anzulegen sind und mit Rasen, Sträuchern, Bodendeckern und/oder Grünpflanzen bepflanzt sein müssen. Begründet wird dies mit den ökologischen und klimatischen Nachteilen dieser Art von Gartengestaltung. Versiegelte Flächen haben nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da bei Niederschlägen das Oberflächenwasser nicht versickern kann, sondern abgeleitet wird und zu Überschwemmungen führen kann. Die Flächen heizen sich zudem in den Sommermonaten stark auf und wirken sich damit ungünstig auf das Kleinklima aus. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch das Fehlen von Bäumen und Sträuchern. Darüber hinaus verdrängen Schottergärten die natürliche Artenvielfalt, da blühende Pflanzen, die von Insekten und Kleinlebewesen benötigt werden, in ihnen nicht gedeihen können.

Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung realisiert werden, damit Luftströmungen und kleine Tiere, wie beispielsweise Igel, die künstliche Umzäunung passieren können. Bei der Abgrenzung durch Hecken sollen standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Letztendlich dient diese Satzung auch der Gefahrenabwehr, da durch jeden m² unversiegelter Fläche die Auswirkungen von Starkregenereignissen gemildert werden und das Kleinklima gerade in den zunehmenden Hitzeperioden verbessert werden kann.

Die Regelungen für die Außenbeleuchtung der Vorgärten dient der Energieeinsparung und Ressourcenschonung, der Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Natur und die Artenvielfalt. Weiterhin wird der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft vor störendem Licht sowie der Erhalt und die Verbesserung des nächtlichen Landschafts- und Stadtbildes verfolgt. Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, soll jede Form der Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden.

Die Baugestaltungssatzung vom 12.11.1986 tritt außer Kraft. Diese wird aufgrund der Feststellung der offensichtlichen Rechtswidrigkeit durch das Regierungspräsidiums Darmstadt seit März 2001 nicht mehr angewandt.

Um Zustimmung zur Beschlussvorlage wird gebeten.

Anlage(n):

1. Gestaltungssatzung der Vorgärten in der Stadt Bruchköbel